

Satzung der GEW - Kreis Eifel

beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Kreis Eifel am 25.04.2023 in Wittlich

I. NAME UND SITZ**§ 1**

- (1) Der Kreis führt den Namen „Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Kreis Eifel“ (GEW Kreis Eifel).
- (2) Er ist eine Gliederung des Landesverbandes Rheinland - Pfalz der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (im weiteren Verlauf: Landesverband).

Er ist verpflichtet, die Satzung der Bundesorganisation und die des Landesverbandes einzuhalten.

§ 2

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Kreis Eifel hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnort des oder der ersten Vorsitzenden, bzw. eines Mitglieds des Vorsitzendenteams.

II. ZWECK UND AUFGABE**§ 3**

Zweck und Aufgabe des Kreises sind

- Förderung von Erziehung und Wissenschaft und Ausbau der in deren Diensten stehenden Einrichtungen,
- Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder.

§ 4

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes betrachtet der Kreis u. a.

- die Arbeit in Versammlungen, Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften,
- die berufliche und gewerkschaftliche Fortbildung der Mitglieder,
- das Eintreten für das Recht der bestmöglichen Bildung in allen Bildungseinrichtungen,
- die Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften und Organisationen, insbesondere dem DGB, Schulträgerausschüssen und Jugendhilfeausschüssen,
- die Beteiligung bei der Erstellung von Kandidat:innenlisten für die Wahl der Stufenvertretungen,
- eine regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit,
- die Entsendung von Vertreter:innen in die Gliederungen des DGB, die deckungsgleich mit dem Gebiet der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Kreis Eifel oder Teilen hiervon sind

III. ORGANISATIONSBEREICH UND GLIEDERUNG**§ 5**

Der Kreis erstreckt sich über das Gebiet der Landkreise Bitburg-Prüm, Vulkaneifel und Bernkastel-Wittlich. Der Kreis entstand aus der Fusion der GEW Kreise Bitburg-Prüm, Vulkaneifel und Bernkastel-Wittlich. Somit wird das Vermögen dieser Kreise zum Vermögen des GEW Kreis Eifel.

IV. MITGLIEDSCHAFT**§ 8**

Die Mitgliedschaft regelt sich nach den Satzungen der Bundesorganisation und des Landesverbandes.

§ 9

Jedes Mitglied hat das Recht, über den Vorstand des Kreises Anträge an den Bezirk Trier zu richten.

§ 10

Der Kreisvorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und deren Ziele besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

V. FACHGRUPPEN**§ 11**

- (1) Es werden die in der Satzung des Landesverbandes definierten Fachgruppen gebildet.
- (2) Die Fachgruppen wählen auf Ihren Versammlungen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Vorsitzenden der Kreisfachgruppen sind Mitglieder im Vorstand des Kreisvorstands.
- (3) Die Fachgruppenvorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Liegt nach der Wahl von Fachgruppenvorsitzenden die nächste Mitgliederversammlung länger als zwei Monate in der Zukunft, werden die Fachgruppenvorsitzenden vom Kreisvorstand bestätigt.

§ 12

- (1) Die/ der Vorsitzende des Kreises, bzw. das Vorsitzendenteam vertritt im Einvernehmen mit der/ dem Fachgruppenvorsitzenden die Fachgruppe gegenüber der Öffentlichkeit.
- (2) Der Kreisvorstand hat das Recht, zu allen Veranstaltungen der Fachgruppen Vertreter zu entsenden, die der Fachgruppe nicht anzugehören brauchen.
- (3) Öffentliche Veranstaltungen der Fachgruppen erfolgen im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand.

VI. ORGANE DES KREISES**§ 13**

Die Organe des Kreises sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Mitgliederversammlung**§ 14**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Kreises und entscheidet endgültig über dessen Angelegenheiten.
- (2) Sie besteht aus den Mitgliedern des Kreises.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alle drei Jahre statt. Sie ist gleichzeitig Wahlversammlung.
- (5) In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 5 % der Mitglieder dies beantragen.

§ 15

- (1) Zur Mitgliederversammlung muss vier Wochen vor der Versammlung schriftlich eingeladen werden. Bei einer zur Kommunikation angegeben E-Mail-Adresse eines Mitglieds kann die Einladung per E-Mail erfolgen. In der Einladung sind die Termine der Antragsfrist zu nennen. Bei satzungsändernden Anträgen beträgt die Antragsfrist drei Wochen, bei anderen Anträgen zwei Wochen zum Termin der Mitgliederversammlung. Anträge müssen schriftlich oder per E-Mail bei der in der Einladung genannten Adresse innerhalb der genannten Fristen eingehen.
- (2) Bei festgestellter ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinen kann.
- (4) Gelingt dies in zwei Wahlgängen nicht, treten im dritten Wahlgang die beiden Kandidat:innen gegeneinander an, die die meisten Stimmen im zweiten Wahlgang auf sich vereinigen konnten. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Wahl der oder des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter:in, bzw. des Vorsitzendenteams und der Schatzmeister:in erfolgt geheim.

§ 16

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und nimmt dazu Stellung.
- (2) Sie entscheidet nach vorangegangener Rechnungsprüfung über die Entlastung des Vorstandes und der Schatzmeister:in.
- (3) Sie berät und beschließt über die gestellten Anträge.
- (4) Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes.
- (5) Sie wählt zwei Kassenprüfer:innen für die nächste Kassenprüfung.
- (6) Sie bestätigt die von den Fachgruppen gewählten Vorsitzenden.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand des Kreises zu genehmigen ist.

§ 17

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die einfache Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen finden bei der Stimmauszählung keine Berücksichtigung. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 18

- (1) Anträge können stellen
 - der Vorstand,
 - jedes Mitglied.
- (2) Anträge müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der/ dem Kreisvorsitzenden eingegangen sein.
- (3) Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung ihre Dringlichkeit beschließt.
- (4) Jedes Mitglied kann während der Mitgliederversammlung Abänderungs- und Ergänzungsanträge einbringen.
- (5) Satzungsänderungen können von einer Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn der Antrag gemäß § 15 Absatz 1 gestellt wurde.

Vorstand**§ 21**

Dem Vorstand gehören an

1. Vorsitzende oder Vorsitzender
2. stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender alternativ zu 1. und 2. ein Team, bestehend aus zwei Personen
3. Schatzmeister:in
4. Schriftführer:in
5. Regionalvertreter:in für den Landkreis Bitburg-Prüm
6. Regionalvertreter:in für den Landkreis Vulkaneifel
7. Regionalvertreter:in für den Landkreis Bernkastel-Wittlich
8. Beauftragte:r für den Bereich Mitgliederbindung, Mitgliedergewinnung und Vertrauensleute
9. Sprecher:in der Studierendengruppe (vgl. Satzung der GEW RLP)
10. Vorsitzende der Fachgruppen

§ 22

- (1) Der Vorstand handelt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand bereitet die Verhandlung der Mitgliederversammlung vor und ist für die Durchführung ihrer Beschlüsse verantwortlich.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Nr. 1 bis Nr. 7 aus § 21 anwesend ist.
- (4) Alle Mitglieder des Vorstands haben Stimmrecht.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Sitzungen des Vorstands können abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 BGB entweder als Präsenzsitzung oder als Versammlung (z.B. im Wege einer Videokonferenz) oder als Hybridsitzung stattfinden. Bei der Form der Hybridsitzung ist die Teilnahme wahlweise in Präsenz oder Videokonferenz möglich.

- (7) Zur Behandlung besonderer Fragen kann der Vorstand zu seinen Sitzungen Gäste mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (8) Der Vorstand kann Ausschüsse zu Projekten oder Personengruppen bilden, denen auch Nichtvorstandsmitglieder angehören können.
- (9) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder ist binnen 14 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (10) Jedes Vorstandsmitglied ist für seinen Aufgabenbereich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 23

- (1) Die oder der Vorsitzende, bzw. das Vorsitzendenteam vertritt den Kreis nach innen und nach außen.
- (2) Die oder der Vorsitzende, bzw. das Vorsitzendenteam und die/ der Schatzmeister:in erhalten Bankvollmachten über alle Bankkonten des Kreises. Verfügungen auf Bankkonten können mit dieser Vollmacht alleine ohne Zustimmung weiterer Bevollmächtigter durchgeführt werden. Über weitere Vollmachten entscheidet der Vorstand.
- (3) Beim Ausscheiden des ersten Vorsitzenden führt der zweite Vorsitzende den Kreis, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei dessen Ausscheiden die/der Schatzmeister:in. Satz 1 gilt bei Vorsitzendenteams entsprechend. Für alle übrigen ausscheidenden Mitglieder führt der Vorstand eine Ersatzwahl durch.

VII. AUFLÖSUNG**§ 24**

Die Auflösung des Kreises kann nur von einer Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen ist, mit Dreiviertelstimmmehrheit beschlossen werden. Das Vermögen fällt an den Landesverband.

§ 25

Vorstehende Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.